

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Ausgabe

Nr. 4

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorkauszahlung. — Verbindungen nur: Postfachkonto 7718 Köln.

Köln,
den 25. Januar 1929.

Anzeigenpreis für die viergep. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benloewstraße 9. Telefonnr.: West 51546. Redaktionschluss ist Samstag Mittags.

30. Jahrg.

Der Reparationsbericht. —

Deutscher Kriegstribut.

Die deutschen Volkswirte und noch viele, die sich berufen glauben, haben an der Jahreswende mit der Sachkunde des Mediziners den deutschen Wirtschaftskörper punktiert und abgehört, sie haben der Konjunktur den Puls gefühlt und ihre Diagnose gestellt, haben mehr oder weniger orakelhaft Wege zur Besserung zeigen wollen und werden am Ende doch übertrumpft. Der Reparationsagent, Parker Gilbert, hat seinen vierten Jahresbericht erstattet und dieser Jahresbericht ist vielleicht die beste Zusammenstellung über Deutschlands Wirtschaftsentwicklung. Es ist allerdings die Aufgabe Gilberts sehr beachtlich, der jedenfalls sich nicht als Schutzengel deutscher Interessen berufen fühlt, sondern seine Aufgabe vornehmlich in der Befriedigung seiner Auftraggeber sucht. Darum ist die Erregung erklärlich, wenn Parker seine Ansichten im Jahresbericht wiederholt, die in der internationalen Diskussion genügend besprochen und richtiggestellt wurden und die darum nicht richtiger werden, weil er sie zum so und sovielten Male wiederholt. Die internationalen Auseinandersetzungen über das Reparationsproblem haben längst als Kernfragen die Unsicherheit herausgestellt, die bzgl. des Zahlungsbilanzvergleichs im Hinblick auf die katastrophalen Anforderungen des Transfers besteht. Doch das sieht Gilbert scheinbar nicht an, in seinen Berichten, auch in den letzten, steht davon kein Wort.

Aber darin steht, daß Deutschland zahlen kann. Nach Ablauf der Schonjahre sollen wir im laufenden Jahre aus eigenen Mitteln 2 1/2 Milliarden als sog. Vollannuität den Siegerstaaten zahlen. Unter Umständen erhöht sich diese Summe zukünftig noch nach einem sog. Wohlstandsindex, der nach dem Verbrauch von Tabak, Alkohol, Zucker usw. berechnet wird. Aber schon die erstgenannte Summe, 2 1/2 Milliarden, bedeuten eine ungeheure Belastung und Beschränkung unseres Lebensstandards, daß wir alles Interesse an einer Herabsetzung dieser Summe haben. Zuletzt beißen uns die Hunde. Die Tendenz der Nachgiebigkeit versagt bei allen „fixen“ Kostenelementen. Zu letzteren wird der Lohn leider nicht gerechnet, sondern bietet selbst dem größten wirtschaftspolitischen Stümper immer noch genügend Experimentierfreiheit. Sollte die demnächst zusammentretende Sachverständigenkonferenz sich die Gilbertsche Denk- und Darstellungsweise zu eigen machen, dann wird die Angelegenheit voraussichtlich so auslaufen, daß alle diejenigen, die in der Wirtschaft das Kreuz in der Hand haben, sich zuerst damit segnen und den anderen das Nachsehen überlassen. Auf gut Deutsch bedeutet das für uns eine vergrößert schwierige Situation bei unseren Bestrebungen, den Lebensstandard der Arbeiterschaft zu heben und menschenwürdig zu gestalten. Vom Ertrag der Wirtschaft wird außer den dann zwangsläufigen Abgaben die Wirtschaftsplutokratie den größten Teil für sich reservieren und mit allen Mitteln verteidigen wollen und der breiten Masse des Volkes überlassen, sich um den schäbigen Rest zu katzen. Wo dann aber der Teilhaber viele sind, ist naturgemäß der Anteil gering.

So einfach also, wie sich Parker Gilbert die Aufbringung von „ein paar Hundert Millionen“ vorstellt, ist die Sache doch nicht, denn die Allgemeinheit, lies sie minderbemittelte Bevölkerung, muß eben ihre Bedürfnisse um diese Summe einschränken. Nach dem Dawesgutachten, welches ja bekanntlich die Unterlage für unsere Zahlungspflicht bildet, hat aber auch die Arbeiterschaft Deutschlands Anspruch auf eine angemessene Lebenshaltung. Das letztere heute außerordentlich verbesserungsbedürftig ist, magt im Ernst wohl niemand zu bestreiten. Denjenigen In- und Ausländern, die sich ihr Urteil auf Grund der vielfach geübten Fassadenpolitik vieler Groß- und Mittelstädte bilden, sei empfohlen, auch die Wohlfahrtsämter und die Institute der Sozialversicherung genauer zu studieren. Nicht nur in Akten und Literatur allein sich ihre Weisheit holen, — denn in tausenden Fällen kann nicht einmal geholfen werden — sondern die Probe aufs Exempel machen und die Verhältnisse und Lebensgewohnheiten der Arbeiterschaft in deren Quartieren und Wohnungen beobachten und sich so ein wirkliches Bild von dem vermeintlichen Wohlstand in Deutschland, der tat-

sächlich nur bei einer zahlenmäßig beschränkten Oberschicht vorhanden ist, verschaffen.

Viel zu wenig ist u. E. bisher in den öffentlichen Diskussionen auf das Versprechen einer angemessenen Lebenshaltung an die deutsche Arbeiterschaft in dem Dawesbericht hingewiesen worden und es wäre interessant, wenn auf der bevorstehenden Sachverständigenkonferenz einmal neben allem Anderen und Notwendigen der Gegenseite die Rechnung aufgemacht würde, wieviel der deutschen Arbeiterschaft an einer angemessenen Lebenshaltung noch fehlt. Die in der deutschen Arbeiterschaft vorhandene Intelligenz und Leistungswilligkeit kann mit Zug und Recht eine entsprechende Berücksichtigung dieser ihrer Forderung auf Verbesserung ihres Lebensstandards verlangen. Gilbert hätte zweifellos während seines nun mehrjährigen Europaufenthalts Gelegenheit gehabt, sich auch um diese Seite des Reparationsproblems zu kümmern. An Vergleichsmöglichkeiten dürfte da wohl kaum Mangel bestehen, da ihm die Verhältnisse der amerikanischen oder englischen Arbeiterschaft die Augen öffnen könnten, wo und was bei uns noch nachzuholen ist. Ganz abgesehen von der gesellschaftlichen oder politischen Stellung des amerikanischen Arbeiters ist schon allein der materielle Unterschied gegenüber deutschen Verhältnissen so in-

Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe.

Am 10. Januar 1929 trat das Haupttarifamt für das deutsche Holzgewerbe in Nürnberg zu einer Sitzung zusammen. Zunächst wurde der

Bericht der Obmänner

entgegengenommen, den Herr v. Jastrow erstattete. Die Obmänner haben seit der letzten Tagung des Haupttarifamtes in zwei Streiffällen eine Entscheidung gefällt. Der Sachverhalt ergibt sich aus dem aufgenommenen Protokoll: **Anspruch auf Serien beim Wechsel des Betriebsinhabers.**

Streitgegenstand.

Der Tischlermeister W. in Breslau war Inhaber eines Tischlereibetriebes. Er hat sein Geschäft am 1. Mai 1928 an den Tischlermeister Paul A. verkauft. In dem Tischlereibetrieb von W. hat der Tischler Sp. jahrelang als Geselle gearbeitet, so daß ihm, wie unter den Parteien unbestritten ist, auf Grund des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe ein Ferienanspruch in Höhe von sieben Tagen zusteht. Sp. hat nach der Übergabe des Betriebes von W. an A. noch einige Monate bei A. gearbeitet. Es ist ihm alsdann das Dienstverhältnis gekündigt worden. Zur Zeit der Kündigung war Sp. jedoch noch keine vier Monate bei A. beschäftigt. Bei seiner Entlassung sind ihm die Serien verweigert worden. Er klagt deshalb gegen A. auf Ferienentschädigung für 56 Lohnstunden im Betrage von 54,88 Mk.

Der Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Er wendet ein, daß infolge der Übernahme des Betriebes durch ihn das ursprüngliche Arbeitsverhältnis gelöst worden sei. Der Kläger habe infolgedessen seinen Anspruch auf Bezahlung der Serien gegen den früheren Inhaber des Betriebes, W., geltend machen müssen. Da dies innerhalb von fünf Tagen nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht geschehen sei, habe der Kläger insoweit seinen Anspruch verwirkt. Ihm, dem Beklagten, gegenüber bestände deshalb kein Anspruch, weil der Kläger bei ihm noch nicht vier Monate tätig gewesen sei.

Das Breslauer Bezirksarbitrium hat in seiner Entscheidung vom 17. September 1928 dem Antrag des Klägers stattgegeben und den Beklagten zur Zahlung der Ferienentschädigung verpflichtet. In den Entscheidungsgründen des Bezirksarbitriums heißt es, die Entscheidung des Rechtsstreites hänge in erster Linie davon ab, was unter der Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des § 54 des ArbZ. zu verstehen sei. Nach dem Sinne des Tarifvertrages wolle der § 54 nur solche Fälle treffen, in denen das Dienstverhältnis dadurch gelöst wurde,

die Augen springend, daß man ihn einfach nicht übersehen kann. Und es wäre darum wirklich nicht unangebracht, wenn auf der Sachverständigenkonferenz demnächst nicht nur die Finanziers und kapitalorientierten Männer der beteiligten Nationen zu Worte kämen, sondern daß auch die Arbeiterschaft vor dem internationalen Forum mit aller Deutlichkeit auszusprechen in der Lage wäre, was ist. Verwunderlich bleibt auch für uns die lakonische Feststellung des Agenten bzgl. der deutschen Leistungsfähigkeit immerhin, denn im vorigen Jahresbericht hat er sich selbst zum Anwalt einer baldigen Revision des Dawesplanes gemacht.

Eines hat darum Gilberts Jahresbericht bewirkt: Die ganze deutsche Öffentlichkeit hat nun eine Meinung, die darin gipfelt, daß dieser Bericht fehlerhaft und darum die Lebensmöglichkeit des deutschen Volkes ernst bedroht ist, darum auch so außerordentlich gefährlich ist, weil die Sachverständigen, ohne daß man von vornherein Zweifel an ihrer Objektivität zu äußern vor hat, vielleicht geneigt sind, die im Bericht enthaltene Behauptung von der Leistungsfähigkeit Deutschlands als Stichwort für ihre Beratungen zu betrachten.

Die Gegenseite braucht unsern ehrlichen Willen, um für sich das klüßig zu machen, was sie uns abzupressen gedenkt. Wir aber haben nicht den Willen, Deutschland, das deutsche Volk, zur Sklavenplantage des Weltkapitalismus herabdrücken zu lassen und bleiben uns selber treu, wenn wir die drohenden Gefahren hier erneut aufzeigen und uns einmütig gegen eine unerträgliche Einengung des Lebensraumes der deutschen Arbeiterschaft zur Wehr setzen.

daß der Arbeitnehmer tatsächlich den Betrieb verläßt. Daß diese Auffassung zutrefte, ergebe sich ohne weiteres aus Abs. 3 des § 54, in dem bestimmt ist, daß auf dem Entlassungsschein zu vermerken ist, ob der Arbeitnehmer in dem betreffenden Kalenderjahre bereits Serien gehabt hat. In dem vorliegenden Falle habe nur ein Wechsel der Arbeitgeber stattgefunden. Der Arbeitnehmer habe am gleichen Arbeitsplatze wie bisher zu den gleichen Lohnbedingungen weitergearbeitet. Von einer Auflösung des Arbeitsverhältnisses im Sinne des Mantelvertrages könne somit keine Rede sein. Es wäre auch eine unbillige Härte, wenn der Arbeitnehmer, der ununterbrochen jahrelang in ein und demselben Betriebe arbeitet, seiner wohlverordneten Ansprüche verlustig ginge, lediglich durch die Tatsache, daß ein Wechsel in der Person des Arbeitgebers eintritt. Dies könne nicht Sinn und Zweck der Tarifvertragsbestimmungen sein.

Gegen die Entscheidung des Bezirksarbitriums hat die Breslauer Tischlerinnung im Auftrage des Beklagten form- und fristgerecht Einspruch beim Haupttarifamt erhoben. Sie führt an, der Tischlermeister A. habe nicht den Betrieb gekauft, sondern lediglich das Werkzeug, welches sich in dem Betriebe befindet. Bei Eintritt des neuen Arbeitgebers A. hätte es dem Kläger freigestanden, sein Arbeitsverhältnis zu lösen. Es sei als erwiesen zu erachten, daß das Arbeitsverhältnis zwischen dem Kläger und dem früheren Inhaber des Betriebes, W., heute noch nicht gelöst sei. Mithin müsse der Arbeiter seine Serien nicht bei A., sondern bei W. geltend machen.

Ferner sei die Entscheidung des Bezirksarbitriums den Parteien nicht rechtzeitig zugestellt worden. Infolge der verspäteten Zustellung verliere die Entscheidung des Bezirksarbitriums ihre Wirkung.

Entscheidung.

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des Breslauer Bezirksarbitriums vom 17. September 1928 wird zurückgewiesen. Die Entscheidung wird bestätigt.

Gründe.

Die Berufung stützt sich auf die Behauptung, daß A. nicht den Betrieb, sondern nur das in dem Betriebe von W. befindliche Werkzeug gekauft habe. Aber gleichviel, wie der Kaufvertrag abgefaßt ist, besteht die unbestrittene Tatsache, daß A. den Betrieb von W. übernommen hat und diesen gleichen Betrieb fortführt. Käufer und Verkäufer des Betriebes hätten die Möglichkeit gehabt, bei der Betriebsübergabe das Arbeitsverhältnis des

Klägers formgerecht zu lösen und eventuell eine Neueinstellung zu veranlassen. In diesem Falle hätte der Kläger bei der Entlassung seine Ferien geltend machen können. Daß W. den Kläger bei der Betriebsübergabe nicht entlassen hat, ist unbestritten. Ferner bestrittet der Beklagte nicht, daß er als neuer Arbeitgeber dem Kläger bei der Betriebsübernahme kein neues Arbeitsverhältnis angeboten hat. Hieraus ergibt sich, daß bei der Betriebsübergabe das Arbeitsverhältnis des Klägers von dem Beklagten mit übernommen worden ist. Jedenfalls hat eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Klägers im Sinne des Mantelvertrages nicht stattgefunden. Mit der Betriebsübernahme hat der Beklagte stillschweigend auch die sich aus dem fortgeführten Arbeitsverhältnis des Klägers ergebenden Pflichten mit übernommen. Er ist deshalb verpflichtet, dem Kläger den Urlaub zu gewähren.

Der Einwand des Beklagten, die Entscheidung des Breslauer Bezirkstarifamtes sei infolge verspäteter Zustellung wirkungslos, ist unbegründet. Die Ausfertigung der Entscheidung erfolgte unbestritten am 27. September 1928, die Zustellung an die Parteien am 29. September 1928. Damit sind die im § 30 des Mantelvertrages enthaltenen Fristen gewahrt.

Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obleuten des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Der zweite Fall betrifft den

Verzicht auf den Tariflohn.

Streitgegenstand.

Der Tischler J. klagt beim schlesischen Bezirkstarifamt für das Holzgewerbe gegen die Firma P. u. Sch. in Ziegenhals auf Zahlung des Tariflohnes. Der Kläger erhielt in der Zeit vom 16. Februar bis 16. Juni 1928 einen Stundenlohn von 63 Pfg. während der tarifvertragliche Durchschnittslohn nach Ortsklasse V des schlesischen Lohnrates für über 22 Jahre alte Facharbeiter 80 Pfg. beträgt. J. verlangt für 762 geleistete Arbeitsstunden einen Differenzbetrag von 129,40 Mk. nachgezahlt.

Die Firma hat Klageabweisung beantragt unter Berufung auf die Minderleistungsfähigkeit des Klägers. Ferner macht sie geltend, der Kläger habe stillschweigend auf den Tariflohn verzichtet. Nach § 43 des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe sei bei der wöchentlichen Lohnzahlung der Lohnnachweis zwecks Nachprüfung dem Arbeitnehmer auszuhandigen, der etwaige Reklamationen am nächsten Werktag anzubringen habe. Der Kläger habe hiervon keinen Gebrauch gemacht und könne unter Berücksichtigung des § 43 nachträglich die Forderung auf Zahlung des Tariflohnes nicht mehr geltend machen.

Das schlesische Bezirkstarifamt hat seine Entscheidung ausgeübt, es wünscht zunächst vom Haupttarifamt eine grundsätzliche Auslegung, ob in der Unterlassung der Reklamation gemäß § 43 des Mantelvertrages ein Verzicht auf den Tariflohn zu erblicken ist.

Entscheidung.

Die Unterlassung der Reklamation entsprechend den Vorschriften des § 43 des Mantelvertrages begründet keinen Verzicht auf den Tariflohn.

Gründe.

Der § 43 des Mantelvertrages enthält keinerlei Vorschriften über die tarifvertraglichen Lohnansprüche der Arbeitnehmer. Die Voraussetzungen für die Gewährung der tarifvertraglichen Löhne sind in dem Vertragsabschnitt „Arbeitslohn“ erschöpfend geregelt. Der § 43 regelt dagegen lediglich die Art der Lohnzahlung. Der Lohnnachweis soll dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Nachprüfung geben, ob die ausgezahlten Beträge an Lohnstunden, der Abschlag für Akkordarbeit sowie etwaige Zuschläge für Mehrarbeit, Montagearbeit usw. mit den geleisteten Arbeitsstunden rechnerisch übereinstimmen. Trifft dies zu, so ist eine Reklamation nach § 43 des Mantelvertrages nicht mehr erforderlich.

Die Entscheidung ist in völliger Übereinstimmung von den Obleuten des Haupttarifamtes getroffen. Sie ist endgültig.

Der Bericht der Obmänner wurde vom Haupttarifamt ohne Einwendung zur Kenntnis genommen. Die Entscheidungen sind damit bestätigt.

Das Haupttarifamt beschäftigte sich sodann mit dem Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Brandenburgischen Bezirkstarifamtes vom 6. Dezember in Sachen der Belegschaft der Firma H. in Sch. In diesem Fall handelt es um die Frage der

Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsinstanzen.

Streitgegenstand.

Die Firma H. in Sch. unterhält eine Sperrholzfabrik. Die Arbeiter dieses Betriebes sind unbestritten vom 22. Februar 1922 bis zum 28. Juli 1928 zu den Tariflöhnen der jeweiligen Lohnabkommen für das Brandenburgische Holzgewerbe entlohnt worden. Am 28. Juli 1928 ist der Betrieb vorübergehend stillgelegt worden. Nach seiner Wiedereröffnung nahm die Firma Lohnreduzierungen vor. Die neuen Lohnsätze lagen 3 bis 5 Pfg. unter den

Tariflöhnen des Lohnabkommens für das Brandenburgische Holzgewerbe.

Die Belegschaft beantragte beim Brandenburgischen Landestarifamt die Feststellung, daß die Firma verpflichtet sei, das Lohnabkommen für das Brandenburgische Holzgewerbe einzuhalten. Sie stützte ihren Antrag auf eine Abmachung zwischen der Betriebsleitung und der Verwaltungsstelle Eberswalde des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes vom 22. Februar 1922. In dieser Abmachung habe die Firma den damaligen Reichsmantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe sowie das Brandenburgische Lohnabkommen anerkannt. Seit dieser Zeit habe sich die Firma ständig an das jeweils geltende Lohnabkommen gehalten. Im Sommer 1926 sei es einmal zu Lohn Differenzen gekommen, die durch die Obleute des Brandenburgischen Bezirkstarifamtes vermittelt worden seien. Hieraus gehe hervor, daß sowohl die Firma als auch der Arbeitgeberverband für das Brandenburgische Holzgewerbe zum Ausdruck gebracht habe, daß der Mantelvertrag und auch das Lohnabkommen für die Firma Anwendung finden.

Die Firma beantragt, die Klage wegen Unzuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsinstanzen abzuweisen. Sie bestrittet die Abmachung vom 22. Februar 1922 nicht, weist aber nach, daß diese Abmachung vom 22. Februar 1922 durch Schreiben vom 6. Mai 1922 wieder gekündigt worden ist. Seit dieser Zeit habe die Firma allerdings freiwillig ohne tarifrechtliche Bindung die Tariflöhne gezahlt. Bei der Vermittlungstätigkeit der Obmänner des Brandenburgischen Bezirkstarifamtes im Sommer 1926 habe es sich lediglich um einen freiwilligen Vermittlungsversuch gehandelt, die Streitigkeiten im Einverständnis beider Teile beizulegen. Eine vertragliche Vermittlungspflicht der Obmänner des Bezirkstarifamtes habe damals nicht bestanden. Herdorzuhellen sei, daß weder der gegenwärtige Mantelvertrag noch das Brandenburgische Lohnabkommen die Sperrholzindustrie umfasse. Eine Ausdehnung der Verträge auf den Betrieb der Firma sei von den bezirklichen Vertragsparteien nicht vereinbart.

Das Brandenburgische Bezirkstarifamt hat in seiner Entscheidung vom 6. Dezember 1928 den Einwand der Unzuständigkeit zurückgewiesen. Es hat ferner festgestellt, daß die Arbeitsbedingungen des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar 1927 und des Bezirkstarifvertrages vom 26. Februar 1927 sowie der Nachtrag 1 vom 29. Februar 1928 für den Sperrholzbetrieb der Firma Geltung haben.

Gegen diese Entscheidung ist vom Arbeitgeberverband für das Brandenburgische Holzgewerbe im Auftrage der Firma beim Haupttarifamt Berufung eingelegt worden. Es wird beantragt, die Entscheidung des Bezirkstarifamtes vom 6. Dezember 1928 aufzuheben und die Zuständigkeit der tarifvertraglichen Schiedsinstanzen zu verneinen.

Entscheidung.

Die tarifvertraglichen Schiedsinstanzen sind nicht zuständig zur Entscheidung über die Lohnstreitigkeiten bei der Firma H. in Sch.

Gründe.

Der berufliche Geltungsbereich des Mantelvertrages für das deutsche Holzgewerbe vom 15. Februar umfaßt die Sperrholzfabrikation nicht. Der letzte Absatz des § 1 dieses Vertrages läßt allerdings den Bezirksvertragsparteien das Recht, verwandte Berufsgruppen in das Vertragsverhältnis einzubeziehen. Von diesem Recht haben die Brandenburgischen Bezirksvertragsparteien unbestritten keinen Gebrauch gemacht. Die Firma ist also weder durch eine Vereinbarung der zentralen noch der bezirklichen Vertragsparteien tarifgebunden.

Offen bleibt, ob die Firma mit ihren Arbeitern den Arbeitsvertrag unter Berufung auf den Mantelvertrag für das deutsche Holzgewerbe und das Brandenburgische Lohnabkommen durch betriebliche Vereinbarung oder, wie das Bezirkstarifamt meint, durch jahrelange stillschweigende Anerkennung abgeschlossen hat. Die Entscheidung hierüber steht den tariflichen Schiedsinstanzen, sondern dem Arbeitsgericht zu, denn die Zuständigkeit der tariflichen Schiedsinstanzen ist im Rahmen des geltenden Schiedsvertrages grundsätzlich auf solche Arbeitgeber und Arbeitnehmer beschränkt, die durch Vereinbarungen der zentralen oder der bezirklichen Vertragsparteien tarifgebunden sind.

Der folgende Fall betrifft den Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des schlesischen Bezirkstarifamtes vom 30. November 1928 in Sachen des Tischlers J. gegen die Firma P. u. Sch. in Ziegenhals. Hier handelt es sich um den

Anspruch des Arbeiters auf den vertraglichen Durchschnittslohn.

Streitgegenstand.

Der Tischler Franz J. ist bei der Firma P. u. Sch. in Ziegenhals seit etwa 10 Jahren beschäftigt. Bis Mitte Januar 1928 arbeitete er als Banktischler in Akkord. Von dieser Zeit an ist ihm die Bedienung einer Schleifmaschine übertragen worden.

Am 15. Februar 1928 ist das für die Streitparteien geltende neue Lohnabkommen für das schlesische

Holzgewerbe in Kraft getreten. Der tarifliche Durchschnittslohn beträgt für J. 80 Pfg. Er erhielt aber nur einen Stundenlohn von 63 Pfg. J. fordert mit seiner Klage die Zahlung der Differenz zwischen dem tatsächlichen und dem tariflichen Durchschnittslohn im Betrage von 17 Pfg. für 762 geleistete Arbeitsstunden.

Die Firma hat Klageabweisung beantragt mit der Begründung, J. wäre mit der untertariflichen Entlohnung einverstanden gewesen, wenigstens hätte er keine Beschwerden erhoben. In seinem Verhalten sei ein Verzicht auf den Tariflohn zu erblicken. J. hätte auch niemals unter einem wirtschaftlichen Druck gestanden, daß er etwa wegen der Tariflohnforderungen seine Entlassung hätte befürchten müssen. Vom 16. Juni 1928 an habe er den tariflichen Mindestlohn erhalten, nachdem er sich einigermaßen an seiner Maschine eingearbeitet gehabt habe. Auch nach dieser Einarbeitung habe J. viel langsamer gearbeitet als sein Nebenkollege an einer gleichen Maschine. Auf Grund seiner Minderleistungsfähigkeit stehe ihm ein höherer als der Mindestlohn bestimmt nicht zu.

J. hat diese Ausführungen bestritten. Einen Verzicht auf den Tariflohn erkennt er nicht an. Er habe stets seinen Unwillen gegen die geringe Entlohnung seinen Arbeitskollegen gegenüber zum Ausdruck gebracht, und der Vertreter seiner Gewerkschaft habe mit seiner Einwilligung bereits Anfang März seine Forderung gemeinsam mit derjenigen einer Anzahl untertariflich entlohnter Arbeiter geltend gemacht. Schließlich wurde auch die Minderleistungsfähigkeit von J. bestritten.

Das schlesische Bezirkstarifamt hat über die Parteibehauptungen hinaus durch Zeugenvernehmung hinsichtlich des Verzichts auf den Tariflohn sowie über die Minderleistungsfähigkeit des J. Beweis erhoben. Die Firma wurde vom Bezirkstarifamt verurteilt, an den Kläger 114,34 Mk. zu zahlen. Mit seiner Mehrforderung ist J. abgewiesen worden, da ihm das Bezirkstarifamt während einer achtmonatigen Anlernzeit an der Schleifmaschine nur den vertraglichen Mindestlohn zuspricht. Das Urteil stützt sich auf die durch sein Verhalten auf den Tariflohn nicht nachgewiesen werden könne. Auch der Beweis, daß J. ein minderleistungsfähiger Arbeiter sei, wäre der Firma nicht gelungen.

Gegen diese Entscheidung hat der Arbeitgeberverband für das schlesische Holzgewerbe im Auftrage der Firma form- und fristgerecht Berufung beim Haupttarifamt eingelegt. Es wird erneut geltend gemacht, J. habe durch sein Verhalten auf den Tariflohn verzichtet. Seine Minderleistungsfähigkeit liege darin, daß er bedeutend weniger geleistet habe als sein Nebenkollege an einer gleichen Maschine.

Entscheidung.

Der Berufungsantrag gegen die Entscheidung des schlesischen Landestarifamtes vom 30. November 1928 wird zurückgewiesen. Die Firma P. u. Sch. ist verpflichtet, an den Tischler Franz J. 114,34 Mk. zu zahlen.

Gründe.

Bei der Streitsache dreht es sich um die Fragen, ob J. auf seinen Tariflohn verzichtet hat, und ob er als Arbeiter an der Schleifmaschine minderwertig war. Beide Fragen sind vom Bezirkstarifamt an Hand der Aussagen der Parteien und der vernommenen Zeugen verneint worden. Einen neuen Beweis über den Verzichtwillen des J. hat der Berufungskläger nicht vorgebracht. Die Behauptung, J. habe vom 22. März bis 2. Mai 1928 etwa 100 Quadratmeter Fläche weniger gepulvt als sein Nebenkollege an einer gleichen Maschine, ist kein Beweis für seine Minderleistungsfähigkeit, da Größe und Qualität des geschliffenen Flächeninhalts unterschiedlich zu bewerten sind. Sowohl der Betriebsleiter als auch der Vertreter des Betriebsrats haben als Zeugen übereinstimmend bestätigt, daß die von den beiden Arbeitern geleistete Arbeit auf Grund der Stückzahl allein nicht vergleichbar ist. Im übrigen hat das Haupttarifamt keine Ursache, an der Richtigkeit der Zeugenaussagen zu zweifeln. Die Schlussfolgerungen, die das Bezirkstarifamt aus der Beweiserhebung gezogen hat, werden auch vom Haupttarifamt anerkannt.

In einem weiteren Fall, in welchem die Aufhebung einer Entscheidung des bayerischen Landestarifamtes beantragt war, wurde der Antrag vor der Entscheidung des Haupttarifamtes zurückgezogen. Damit war die Tagesordnung des Haupttarifamtes erledigt.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Im Interesse der Mitglieder machen wir darauf aufmerksam, daß für die Zeit vom 20.—26. Januar 1929 der vierte Wochenbeitrag im Jahre 1929 fällig ist.

Cashenbuch 1929. Jedes Mitglied sollte im Besitz des Cashenbuches des Verbandes sein. Für Mitglieder und Zahlstellen, die bisher noch keine Cashenbücher bestellt haben, ist noch eine Anzahl reserviert. Bestellungen umgehend.

Aus den Verbandsbezirken.

Bezirkskonferenz im Sauerlande.

Am Sonntag, den 6. Januar fand in Rehe im Hotel Kaiserhof unsere erste diesjährige Bezirkskonferenz für das Sauerland statt, an der 87 Delegierte teilnahmen. Der Gesangverein Frohsinn der christlichen Gewerkschaften leitete die Tagung mit einem Begrüßungslied ein. Kollege Wellage-Melschede gab einleitend seiner Freude über die Teilnahme der großen Anzahl jüngerer Kollegen an der Konferenz Ausdruck und sprach den Wunsch aus, daß die Konferenz dazu beitragen möchte, auch im neuen Jahre weitere Fortschritte zu erzielen. Vor Eintritt in die Tagesordnung widmete Kollege Wellage dann dem im letzten Jahre verstorbenen Kollegen August Schmidt, Attendorn, einen ehrenden Nachruf; die Konferenzteilnehmer ehrten das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Sitzen. Aus dem Geschäftsbericht des Bezirksleiters entnehmen wir folgendes:

Im verflossenen Jahre konnte eine namhafte Verbesserung der Löhne erreicht werden. Für einen Spezialbetrieb wurde ein neuer Tarifvertrag abgeschlossen und in einem Betriebe konnte der Lohn um 17 Pfg. pro Stunde erhöht werden. Schwierigkeiten machte mancherorts die Durchführung der abgeschlossenen Tarifverträge und Lohnabkommen, so daß an den Arbeitsgerichten 139 Klagen anhängig gemacht werden mußten, davon wurden in 62 Fällen die Streitigkeiten durch Vergleiche vor den Arbeitsgerichten erledigt, in 6 Fällen erreichten wir Auerkenntnisurteile, in 48 Fällen erfolgte kostenpflichtige Verurteilung der beklagten Firmen, dadurch wurden 6822,63 Mk. erstritten, 18 Klagen betrafen Urlaubsverweigerung, 9 Klagen mußten angestrengt werden wegen fristloser Entlassung, in 5 Fällen wurden die Ründigungen am Arbeitsgericht zurückgenommen, in den anderen 4 Fällen wurden die Arbeitgeber zur Wiedereinstellung verurteilt. 2 Klagen wurden abgewiesen und eine Sammelklage mußte zurückgenommen werden, weil die Kollegen nicht den Mut aufbrachten, die erforderlichen Vollmachten zu unterschreiben. Am Schlusse des Jahres schwebten noch 23 Klagen. In zahlreichen Fällen konnte an schuldlos in Not geratene Kollegen unrentierliche Darlehen und Unterstützungen durch die Bezirksleitung erwirkt werden, ebenso konnte einer Anzahl Kollegen zu einem Eigenheim verholfen werden. 13 Versammlungen und Konferenzen dienten der Belebung der Werbearbeit, die Zahl der Neuaufnahmen betrug 482, die Zahl der Übertritte aus anderen Verbänden 32, 4 neue Zahlstellen wurden im Berichtsjahre gegründet. Die Geschäftslage war im Geschäftsjahre 1928 nicht rosig, besonders in den Sägewerken müssen in den letzten Monaten viele Kollegen verkürzt arbeiten und feiern, weil es an Rundholz und Aufträgen mangelt. Von den Vorstandsmitgliedern, Vertrauensleuten usw. wurde gute Arbeit geleistet, wofür der Bezirksleiter allen Beteiligten den Dank aussprach und daran die Bitte knüpfte, auch im neuen Jahre ebenso selbstlos mitzuarbeiten.

Die von der Bezirksleitung veranstaltete Ausstellung von handwerklichen und kunstgewerblichen Arbeiten des Holzgewerbes, die von unseren Jungmannen angefertigt wurden, hat allseitige Anerkennung gefunden. Erfreulich ist, daß eine Anzahl junger Kollegen in den Zahlstellen sich aktiv beteiligen und so die Gewähr bieten, daß unsere Bewegung frisch und lebendig bleibt. Kollege Sprenger-Melschede behandelte sodann das Thema: Die Notwendigkeit der Jugendgruppenarbeit. Redner führte u. a. aus: Wenn heute auf unserer Bezirkskonferenz in einem besonderen Vortrage über die Arbeit in den Jugendgruppen gesprochen werden soll, so ist das ein neuer Beweis dafür, wie sehr seitens unserer Verbandsleitung Wert darauf gelegt wird, die Holzarbeiterjugend frühzeitig gewerkschaftlich zu erfassen, sie zu schulen und auszubilden, damit sie tüchtige Arbeiter in ihrem Berufe und brauchbare Menschen im öffentlichen Leben werden. Es bemühen sich heute sehr viele Kreise um die Jugend, vielfach will man nur damit erreichen, daß die Jugend von ihren ureigenen Aufgaben abgehalten wird, damit sie willenlose Ausbeutungsobjekte werden. Bei aller Hochachtung vor einem vernünftig betriebenen Sport kann man doch recht oft der Meinung sein, daß hier des Guten zu viel getan wird. In unseren Jugendgruppen müssen wir den jungen Kollegen immer wieder klarmachen, daß die Arbeiterfrage mit Sport allein nicht zu lösen ist, aber wer selbst in der Jugendarbeit tätig ist, der merkt recht bald, daß viele Jungmannen dankbar sind für die Ausbildungsmöglichkeiten, die ihnen durch unseren Verband geboten werden. Kollege Sprenger legte dann im einzelnen an Hand seiner praktischen Erfahrungen dar, wie in den Jugendgruppen ersprießlich gearbeitet werden kann. Als dritter Redner sprach dann Kollege Rutschmidt-Vochum über das Thema: „Lohn und Tarifpolitik.“ Er entbot zunächst allen Konferenzteilnehmern seine besten Wünsche zum neuen Jahre und sprach seine Anerkennung darüber aus, daß an der Konferenz eine so große Anzahl jüngerer Kollegen teilnehme. Im einzelnen wies er dann nach, wie das Jahr 1928 ein Kampfsjahr war gegen die organisierte Arbeiterchaft. Ende 1927 rüstete sich schon die Westdeutsche Metallindustrie zu einem großen Arbeitskamps, es wurde beschlossen, daß jeder Arbeitgeber pro beschäftigten Arbeiter monatlich

Fahrzeugindustrie

Wagen- und Waggonbau, Berufs- und fachkundliche Nachrichten

Die deutsche Kraftfahrzeugindustrie nach der Statistik.

Die Produktionserhebung in der Kraftfahrzeugindustrie erfaßt außer der Herstellung von Kraftwägen und Kraftwagen auch den Bau von Motorbooten, soweit diese nicht mehr als 35 t Wasserverdrängung haben und die eingebauten Motoren nach Leistungsfähigkeit und Art den Kraftfahrzeugmotoren entsprechen. Daneben wird auch die Motorenfabrikation solcher Firmen festgestellt, die sich mit der Herstellung von Kraftwagen-, Kraftwagen- und Bootsmotoren beschäftigen, ohne selbst Kraftfahrzeuge herzustellen.

Im Jahr 1927 erstreckte sich die Erhebung auf insgesamt 244, im Vorjahre auf 238 Betriebe. Von diesen waren 82 Kraftwagenfabriken gegen 85 im Vorjahre. Von diesen haben wiederum 19 Firmen 90 % aller gebrauchten Kraftwagen hergestellt. Die Produktionsleistung im Jahre 1927 ist ganz erheblich; insgesamt wurden rund 125 000 Kraftwagen im Werte von 786 Millionen RM. hergestellt gegen rund 51 000 Stück im Jahre 1926. Damit steht die Produktion um 144 % über der vom Jahre 1926 und umfaßt 80 % über derjenigen von 1925. Im Jahre 1928 schätzt man die Produktion auf 140 000 Kraftwagen, mit einem Werte von rund einer Milliarde RM., also nochmals eine nicht unerhebliche Steigerung. In der Kraftfahrzeugindustrie treten die Rationalisierungserfolge deutlich in Erscheinung. Die Hauptmerkmale der Produktionslage sind: weniger Arbeiter, starke Steigerung der mengenmäßigen Produktion, geringere Zunahme des Produktionswertes und Lohnsteigerung, die sich aber nur in der allgemeinen Entwicklungstendenz hält. Während im Jahre 1925 in der Kraftfahrzeugindustrie noch 80 363 Beschäftigte vorhanden waren, betrug dieselbe im Jahre 1926: 50 553 und 1927: 77 643. Berücksichtigt man die Produktionsentwicklung, wie sie in obigen Zahlen zum Ausdruck kommt, dann zeigt sich eine ganz erhebliche Produktionssteigerung des einzelnen Arbeiters, die allerdings weniger im Lohn, als vielmehr in Preisentkungen ihren Ausdruck findet. Angeblich sind Personenwagen von 125,2 Prozent des Vorkriegspreises im Jahre 1924 auf 62,8 des Vorkriegspreises im Oktober 1928 gesunken. Ähnlich soll auch die Entwicklung bei den Lastkraftwagen sein. Der Gesamtabsatz der Automobilfabrikation betrug 764 Millionen RM. gegen 405 Millionen im Vorjahre. In beiden Jahren entfielen auf den Inlandsabsatz rund 93 %. Gegen 1926 hat der gesamte Absatzwert um 89 Prozent, gegen 1925 um 22 Prozent zugenommen. Der Wert der nach dem Ausland abgesetzten Kraftfahrzeuge hat sich gegen 1926 nahezu verdoppelt und auch gegen 1925 weist er eine Steigerung um rund 60 Prozent auf. Daraus geht hervor, daß das deutsche Kraftfahrzeug trotz starker Konkurrenz auch auf dem Auslandsmarkt Eingang findet.

In welchem Maße das Kraftfahrzeug in Deutschland als Verkehrsmittel bereits verwendet wird und welche Steigerung seit 1914 stattgefunden hat, kommt auch in folgenden Zahlen zum Ausdruck. An Personenautos waren 1914 vorhanden 60 876, 1928 dagegen schon 351 380. Lastkraftwagen 1914: 9639, 1928: 121 765. Kraftfahrzeuge 1914: 22 550, 1928: 334 314. Insgesamt dürfte an Kraftfahrzeugen die erste Million in Deutschland wohl bereits erreicht sein. Nach der Gesamtzahl der Kraftwagen steht heute Deutschland in der Welt an fünfter Stelle, nach der Einwohnerzahl im Verhältnis zum Kraftwagenbesitz allerdings erst an fünfzehnter Stelle.

Aus vorstehenden Ausführungen ist ein erheblicher Fortschritt der deutschen Automobilindustrie ersichtlich. Immerhin sollen noch 22 % des deutschen Bedarfs durch ausländische Firmen gedeckt werden. Interessentenkreise nehmen dieses zum Anlaß, um der deutschen Zollgesetzgebung Vorwürfe zu machen. Es darf aber wohl ruhig ausgesprochen werden, daß, wenn der Zoll so hoch geblieben wäre wie bei der Einführung desselben, die angestrebte Rationalisierung in den Anfängen stecken geblieben wäre und die Verbilligung der Fahrzeuge bei weitem nicht das Maß erreicht hätte, als wie es tatsächlich der Fall ist. Es würde dann vielleicht die Tatsache zu verzeichnen sein, daß heute bei hohem Zoll noch mehr ausländische Erzeugnisse eingeführt würden, als es jetzt der Fall ist. Damit wäre aber die deutsche Autoindustrie auf dem Weltmarkt erledigt gewesen und auf dem Inlandsmarkt hätte die Industrie den gleichen oder noch größeren Schwierigkeiten gegenüber gestanden. Der alte Grundsatz: „Konkurrenz hebt das Geschäft“ kommt in der Statistik der deutschen Kraftfahrzeugindustrie zum Ausdruck. Würde dieser Grundsatz in andern Artikeln nicht so stark durch Kartelle, Trust, Syndikate unterbunden, die angestrebte Preisenkung wäre längst da, und man brauchte nicht immer auf „die begherrlichen Arbeiter“ zu schimpfen, die heute leider gezwungen sind, durch Lohnherböhungen sich einen zum Lebensunterhalt notwendigen Reallohn zu erkämpfen.

Aus der deutschen Waggonbauindustrie.

Als Hauptauftraggeber für die deutsche Waggonbauindustrie kommt die deutsche Reichsbahn in Frage. Daneben sind es allerdings auch Kommunen und Kreise, die Aufträge an Straßenbahn- und Kleinbahnwagen vergeben, und in beschränktem Maße werden auch Kraftomnibusse hergestellt. Die Geschäftslage wird aber hauptsächlich durch die Reichsbahn beeinflusst. Während in den ersten Nachkriegsjahren eine sehr gute Konjunktur herrschte, beeinflusst durch starke Neuanfassungen der Reichsbahn, brachte das Jahr 1925 eine starke Krise, weil die Reichsbahn mit Aufträgen zurückhielt. Die Folge war, daß eine Reihe neu gegründeter Waggonfabriken einging. Die Reichsbahn drängte auf einen Zusammenschluß der Waggonfabriken, und eine solche Vereinigung kam auch zustande. Das Jahr 1926, und besonders 1927, brachte dann eine bessere Beschäftigung, die auch anfangs 1928 noch anhält, dann aber wieder abflaute, da die Reichsbahn wieder eine Strarkung ihrer Aufträge vornahm. Im ersten Halbjahr 1928 sollen angeblich nur Aufträge im Werte von 120 Millionen RM. vergeben worden sein. In einer Reihe von Waggonfabriken mußten Arbeiterentlassungen vorgenommen werden. Für 1929 soll die Reichsbahn ein Beschaffungsprogramm von 1 500 Millionen RM. haben. Es sollen Bestellungen herausgegeben werden, die erst für spätere Zeit vorgesehen waren, um die Arbeitslosigkeit in etwa eindämmen zu helfen.

Die Waggonbauvereinigung versucht durch einheitlichen Bezug von Materialien die Industrie zu unterstützen. In einem Abkommen auf Lieferung von Stab-, Form- und Bandstählen zu besonderen Bedingungen soll der schwierigen Lage der Waggonbauindustrie Rechnung getragen werden. Daneben erstrebt man eine stärkere Zusammenfassung der Industrie zu regionalen Betriebsgruppen, um rationaler arbeiten zu können. Im Westen sind bereits einige Waggonfabriken zu einem festen Zusammenschluß in Form einer neuen Aktiengesellschaft gekommen, und vor einiger Zeit wurde berichtet, daß auch östliche und mitteldeutsche Waggonfabriken einen solchen Zusammenschluß erstrebten. Genannt wurden die Linke-Hofmann-Werke, die sächsische Waggonfabrik Verdau A.-G. und die Waggonfabrik vorm. Busch in Bautzen.

Die Hauptverwaltung der Vereinigten Westdeutschen Waggonfabriken A.-G. Köln-Deutz sagt in ihrem Bericht (Rhein- und Ruhrztg. Duisburg) über das erste Geschäftsjahr (1. Dezember 1927 bis 30. Juni 1928), daß hinsichtlich der Beschäftigung der Werke Änderungen im wesentlichen nicht erfolgt seien, daß also so weiter gearbeitet wurde als ob der Zusammenschluß nicht erfolgt sei. Die vorliegenden Aufträge mußten, weil bereits umfangreiche Fabrikationsvorbereitungen getroffen waren, noch abgewickelt werden. Dazu seien noch Schwierigkeiten gekommen, die durch die soziale Gesetzgebung einer weitgehenden Fertigungseinschränkung oder jeder Stilllegung eines Werkes bereitet sind. Nützliche Vorarbeiten durch Aufwands- und Leistungsvergleich sind trotzdem für die Zukunft vorgenommen worden. Die für alle Werke streng einheitlich durchgeführten Unkostenrechnungen zeigten, welch außerordentlichen Einfluß der Beschäftigungsgrad auf die Wirtschaftlichkeit und damit auf die Preisstellung und Gewinnmöglichkeit ausübt. Die Folgerungen hieraus werden im neuen Geschäftsjahre gezogen werden. Einschneidende Maßnahmen seien bereits getroffen. Der gesamte Beschäftigungsgrad war in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres zufriedenstellend, in der zweiten Hälfte ließ er wegen allgemeiner Auftragsperre und weitgehender Streckungsanordnung der Reichsbahn erheblich nach. Namentlich der Güterwaggonbau ist davon betroffen worden.

Der Gesamtumsatz belief sich auf 20 393 042 RM. Der Reingewinn, der nach angemessenen (?) Abschreibungen verbleibt, beträgt 511 456 RM. Es wird vorgeschlagen, hieraus 70 000 RM. der gesetzlichen Rücklage zu überweisen, 440 000 RM. als Dividende (4%) zu verteilen und den Restbetrag von 1 456 RM. vorzutragen.

Geklagt wird in dem Bericht über schlechte Preise im Endergebnis. Das gehe aus dem Verhältnis des Reingewinnes zum Umsatz hervor; denn normalerweise hätte der Reingewinn höher sein sollen. Ungünstig sei der Ertrag beeinflusst worden durch die im Laufe der in dieser Industrie üblichen langen Fertigungszeiten eingetretenen Steigerungen der Selbstkosten. Diese konnten wegen der Wettbewerbslage nicht durch Einrechnung von Risikozuschlägen abgefangen werden. So soll ein Teil der im Betriebsjahre abgewickelten Aufträge von mehreren erheblichen Lohnbewegungen betroffen wor-

den sein. Wann diese Lohnerhöhungen eingetreten sind, wird in dem Bericht nicht gesagt. Auch nicht, wie hoch diese waren. Die Arbeiterschaft hat davon sehr wenig gemerkt. Der Hinweis auf die Steigerung der Unkosten durch Lohnerhöhungen fehlt aber in keinem Geschäftsbericht, weil die Aktionäre, wenn ihnen die Dividende nicht hoch genug erscheint, dann ja auf die begehrtlichen Arbeiter schimpfen können. So etwas leuchtet Aktionären immer ein, und manche Verwaltung mag sich durch solche Hinweise über schwierige Situationen hinweggeholfen haben. „Also nur Lohnpolitik auf lange Sicht wie sie jetzt allgemein von den Arbeitgebervereinigungen erstrebt wird, kann den bisherigen ungesunden Zuständen abhelfen.“ So sagt der Bericht, und das mag sich für Aktionäre sehr nett anhören. Die Direktoren und höheren Beamten der Industrie mögen von der Richtigkeit dieser Argumente überzeugt sein, weil sie eben Jahresgehälter beziehen, die bis an 100 000 R.M. heranreichen, und nicht selten auch noch darüber hinausgehen.

Über die allgemeine Lage der Waggoubauindustrie und über die zukünftige Entwicklung wird gesagt, daß man nicht in scharfer Konkurrenz, sondern in der Verständigung und Vereinigung zu vernünftiger Umstellung und Rationalisierung den richtigen Weg sehe. Dadurch würde die preistreibend wirkende Überzahl nicht vollbeschäftigter Betriebe auf das richtige, dem Bedarf angepaßte Maß zurückgeführt. Man wolle diesen Weg weiter gehen und freue sich, daß auch im Osten des Reiches sich eine Gruppe zu gleichen Tufen zusammengedrängt habe. Unbedingt erforderlich sei, daß die Deutsche Reichsbahn, die Hauptabnehmerin der Waggoubauindustrie, die nötige finanzielle Bewegungsfreiheit zu einer geregelten Beschäftigungspolitik auf lange Sicht erhalte. Unter diesen Voraussetzungen werde die weitere Entwicklung durchaus zurecht beurteilt. Man hoffe, daß das neue Geschäftsjahr, in dem die schon abgewickelten oder noch vorliegenden Aufträge sich bisher auf insgesamt 30 Millionen belaufen, ein befriedigendes Ergebnis zeitigen werde.

Die Arbeiterschaft hat an der Gesundung der Waggoubauindustrie ebenfalls ein Interesse und steht den Rationalisierungsbestrebungen nicht feindlich gegenüber. Dieselben dürfen allerdings nicht zu einer Verschlechterung führen, sondern Hand in Hand mit den technischen und sonstigen Neuerungen und den damit verbundenen besseren Produktionsergebnissen muß auch die Lage der Arbeiterschaft gebessert werden. Das wird allerdings in der Hauptsache von dem Einfluß abhängen, den sich die Arbeiterschaft in der Waggoubauindustrie erringt und erweitert. Das wird nur möglich sein durch eine starke, leistungsfähige gewerkschaftliche Organisation. Für die christlich gesinnten Holzarbeiter kommt hierfür nur der Zentralverband christlicher Holzarbeiter in Frage. Das sollen und müssen sich alle Kollegen stets vor Augen halten.

Bezirkskonferenz im Sauerlande (Schluß)

5 Mk. zu einem Kampffonds zahlen mußte. Kurz vor Jahresende beantragte man die Stilllegung sämtlicher Betriebe, weil die Arbeiterschaft eine Arbeitszeitverkürzung verlangte. Nur der Umsicht des damaligen Reichsarbeitsministers Dr. Brauns war es zu verdanken, daß damals die Betriebsstilllegungen verhindert wurden. Der Aussperrung von 110 000 Tabakarbeitern folgte die Aussperrung von 70 000 Textilarbeitern, denen trotz bestehender Tarifverträge Akkordverdienste abgebaut wurden. Dann kam der Kampf der Waldenburger Bergleute. Im Oktober setzte der Kampf der Werftarbeiter ein und vor einigen Wochen erfolgte die gewaltige Aussperrung in der Nordwestgruppe. Der Kampf galt den Gewerkschaften und der heutigen Staatsform, das Schlichtungswesen sollte beseitigt werden, die Sozialgesetzgebung wird als überflüssig und schädlich erklärt und bekämpft. Trotz mancher Reden auf großen Tagungen der Unternehmer hat sich der Geist und das Wollen dieser Herrenmenschen nicht geändert. Auch wir Holzarbeiter müssen unser Ziel immer klar er-

kennen und danach unsere Tätigkeit einrichten. Der 12. Verbandstag in Nürnberg hat erneut unsere Forderungen der breitesten Öffentlichkeit bekanntgegeben. Redner schildert dann im einzelnen die eingereichten Forderungen für die bevorstehenden Tarifverhandlungen. Große Aufgaben stehen uns bevor, sie können gelöst werden, wenn alle Kollegen sich ihrer Verantwortung bewußt sind. Wenn jung und alt einträchtig zusammen arbeitet in unserem Verbands-

dann werden wir auch im Jahre 1929 Fortschritte erzielen.

An die Vorträge schloß sich eine lebhaft ausgeführte Diskussion, in der von allen Delegierten zum Ausdruck gebracht wurde, daß sie in ihren Zahlstellen im Sinne der Redner wirken wollen. Mit einem kräftigen Schlußwort und einem dreifachen Hoch auf unseren Verband schloß Kollege Wellage die eindrucksvolle Konferenz. Den Worten müssen jetzt die Taten folgen. W.

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz

Wer hat Erstattung der Lohnsteuer zu beanspruchen?

Vom Reichsfinanzministerium wurde den Steuerbehörden der Auftrag, auch für das Jahr 1928 Lohnsteuerrückzahlungen wegen Verdienstaussfall wie bisher in festen Pauschbeträgen vorzunehmen. Wer kann Rückzahlung beantragen:

Jeder Arbeitnehmer, der im Jahre 1928 die Einkommensteuer vom Lohn oder Gehalt abgezogen erhielt, kann Rückzahlung der Lohnsteuer beanspruchen, sofern folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) Verdienstaussfall. Als Grund des Verdienstaussfalles kommen in Frage Krankheit, Arbeitslosigkeit, Kurzarbeit, Streik oder Aussperrung. In jedem Falle muß der Verdienstaussfall die Ursache sein, daß der steuerfreie Betrag für den Steuerpflichtigen und seine Angehörigen (Frau und Kinder) nicht voll berücksichtigt werden konnte. Voraussetzung ist, daß für die Zeit der Krankheit, Arbeitslosigkeit usw. eine Lohnzahlung nicht erfolgte. Bezug von Krankengeld, Arbeitslosenunterstützung usw. gelten aber nicht als Lohnbezug.

b) Besondere wirtschaftliche Verhältnisse. Diese liegen vor, wenn besonders hohe Ausgaben, z. B. Versicherungen, Unterstützungen Angehöriger, längere Krankheitsfälle, durch genaue Unterlagen belegt sind und nicht schon durch Erhöhung des lohnsteuerfreien Betrages abgegolten wurden. Das Finanzamt trifft in solchen Fällen die Entscheidung.

e) Nichterreicherung des Existenzminimums. Auf Antrag werden die Steuerabzugsbeträge erstattet, wenn das Gesamteinkommen im Jahre 1928 nicht das Existenzminimum erreichte. Das Existenzminimum beträgt im Jahre (Lohnsteuerfreigrenze):

Zahl der Kinder	mit Ehefrau	ohne Ehefrau
keine	1320 R.M.	1200 R.M.
1	1440 „	1320 „
2	1680 „	1560 „
3	2160 „	2040 „
4	2880 „	2760 „
5	3840 „	3720 „
6	4800 „	4680 „
7	5760 „	5640 „
8	6720 „	6600 „

Die Höchstgrenze der Erstattung ist der im ganzen Jahre 1928 einbehaltene Steuerbetrag. Beträge unter 4 R.M. werden nicht zurückerstattet. Die Woche wird zu 6 Tagen, der Tag zu 8 Stunden gerechnet. Eine Vergütung für angefangene Wochen erfolgt nicht, dagegen werden z. B. 3 Tage Streik im Februar und 3 Tage Krankheit im März zu einer Woche zusammengerechnet und mit dem Pauschsatz vergütet. Die Pauschbeträge richten sich nach dem Familienstand der Steuerzahler und sind ersichtlich aus der nachstehenden

Tabelle über die Höhe der Pauschbeträge für die Erstattung von Lohnsteuer für das Kalenderjahr 1928

Anzahl der vollen Wochen Verdienstaussfall	Ledig od. kinderlos verwiwei	Verheiratet ohne Kinder	Verheiratet oder verwitwet mit							
			1 Kind	2 Kind.	3 Kind.	4 Kind.	5 Kind.	6 Kind.	7 Kind.	8 Kind.
1	2,—	2,20	2,40	2,75	3,70	5,15	7,10	9,—	10,90	12,85
2	4,—	4,40	4,80	5,50	7,40	10,30	14,20	18,—	21,80	25,70
3	6,—	6,60	7,20	8,25	11,10	15,45	21,30	27,—	32,70	38,55
4*	8,—	8,80	9,60	11,—	14,80	20,60*	28,40	36,—	43,60	51,40
5	10,—	11,—	12,—	13,75	18,50	25,75	35,50	45,—	54,50	64,25
6	12,—	13,20	14,40	16,50	22,25	30,90	42,60	54,—	65,40	77,10
7	14,—	15,40	16,80	19,25	25,90	36,05	49,70	63,—	76,30	89,95
8	16,—	17,60	19,20	22,—	29,60	41,20	56,80	72,—	87,20	102,80
9	18,—	19,80	21,60	24,75	33,30†	46,35	63,90	81,—	98,10	115,65
10†	20,—	22,—	24,—	27,50	37,—	51,50	71,—	90,—	109,—	128,50
11	22,—	24,20	26,40	30,25	40,70	56,65	78,10	99,—	119,90	141,35
12	24,—	26,40	28,80	33,—	44,40	61,80	85,20	108,—	130,80	154,20
13	26,—	28,60	31,20	35,75	48,10	66,95	92,30	117,—	141,70	167,05
14	28,—	30,80	33,60	38,50	51,80	72,10	99,40	126,—	152,60	179,90
15	30,—	33,—	36,—	41,25	55,50	77,25	106,50	135,—	163,50	192,75
16	32,—	35,20	38,40	44,—	59,20	82,40	113,60	144,—	174,40	205,60
17	34,—	37,40	40,80	46,75	62,90	87,55	120,70	153,—	185,30	218,45
18‡	36,—	39,60	43,20	49,50	66,60	92,70	127,80	162,—	196,20	231,30
19	38,—	41,80	45,60	52,25	70,30	97,85	134,90	171,—	207,10	244,15
20	40,—	44,—	48,—	55,—	74,—	103,—	142,—	180,—	218,—	257,—

* 1. Beispiel: Arbeiter mit 4 Kindern war 4 Wochen arbeitslos: Erstattet werden 20,60 M.
 † 2. Beispiel: Arbeiter mit 3 Kindern war 10 Wochen ausgesperrt: Erstattet werden 37,— M.
 ‡ 3. Beispiel: Arbeiter mit 2 Kindern war 18 Wochen krank: Erstattet werden 49,50 M.

Die Erstattungsanträge sollen in der Zeit vom 21. Januar bis 31. März 1929 bei dem Finanzamt gestellt werden, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer am 10. Oktober 1928 seine Wohnung hatte. Den Anträgen müssen folgende Unterlagen beigelegt sein: 1. die Steuerkarte, 2. eine Bescheinigung des Arbeitgebers über Höhe des Arbeitslohnes, der Lohnsteuer, Zeit der Krankheit und der Arbeitslosigkeit, 3. bei Krankheit Bescheinigung der Krankenkasse, bei

Streiks oder Aussperrungen Bescheinigungen des Arbeitsamtes oder der Gewerkschaft, 4. beim Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Verhältnisse sind Rechnungen und sonstige Belege beizufügen.

Lehnen die Finanzämter die Erstattungsanträge ab, so kann Einspruch erhoben werden. Der Einspruch muß binnen eines Monats nach Empfang des Bescheides beim Finanzamt eingelegt sein.

Sportklistern-Rufen!

Eishe geogen, prima Qualität
 100 120 140 160 200 cm Folslänge
 1,70 2,20 2,50 2,80 4,— Mk. p. + an

Ringelkufen, 150 cm C d kistenlänge Mk. 5,50 per Paar.
 Kufeit-Eitgar-Infenzen Mk. 5,— per Paar.

Ab Lager gegen Nachnahme. Zum Versand gelangt nur beste ausgefuchte, astrein Ware. Rückgefallendes nehme ich zurück.

M. P. a' her & reiser-M. P. ehrsieder C trose 53a.

Schneeschuhe!

aus zäher, weißer, schlesischer Eiche, natur-lackiert, mit anmontierten Spannbacken und Fußblechen.

180 190 200 210 220 cm Länge
 22,— 22,50 24,— 25,— 27,— Mk. p. + an



Eingetrag. Deutsche Volksbank, G.m.b.H., Hildesheim, Nr. 1. 2. 3.

Interessen aller Art
 Neuer Katalog gegen 0,50 M.
 in Briefmarken

E. Biller, Heidelberg
 Theaterstraße 711

Bei Bestellungen
 beziehe mansich
 immer auf unsere
 Zeitung:
 Der Holzarbeiter